■ In der Weiterbildung (VHS, Bildungswerke, ...) arbeitet der größte Teil der Beschäftigten nicht als festangestellte Dozenten sondern als »freie« Honorarkräfte ohne Arbeitnehmerstatus. An der VHS Bremen müssen alleine rund 900 DozentInnen als Honorarkräfte arbeiten.

1.) Was Honorarkräfte nicht erhalten

Honorarkräfte erhalten im Unterschied zu angestellten Kräften:

• keine Bezahlung des Urlaubs,

Zur Situation der Honorarkräfte in der Weiterbildung

Hajo Kuckero



Hajo Kuchero ... und Kursleiterrat der VHS

- keine Bezahlung von Feiertagen,
- keine Bezahlung von Krankheitstagen,
- keine Bezahlung von Bildungsurlaubstagen,
- kein Weihnachtsgeld,
- kein Urlaubsgeld,
- keine Rentenversicherung,
- keine Krankenversicherung,
- keine Pflegeversicherung,
- keine Arbeitslosenversicherung,
- keine betriebliche Altersversorgung.

Diese Arbeitgeber-Kosten belaufen sich schon ohne Bildungsurlaub auf mehr als 40% zusätzlich zum Bruttolohn (Sozialversicherungsanteil ca. 19%, Krankentage ca. 5%, Urlaubsund Feiertage ca. 13%, Sonderzahlungen 5-8%).

Diese Kosten – die bei ArbeitnehmerInnen gesetzlich vorgeschrieben die Arbeitgeber ganz oder hälftig tragen – müssen die Honorarkräfte selber tragen.

2.) Honorar

Das Honorar pro Unterrichtsstunde beträgt bei der VHS Bremen nur 19 Euro. Eine Unterrichtsstunde erfordert in der Regel durchschnittlich mindestens noch einmal die gleiche Zeit für Vor- und Nachbereitung, Verwaltungs- und andere

zusätzliche Arbeiten (siehe LehrerInnenarbeitszeit Sekundarstufe II: 25 Unterrichtstunden (a´45 Minuten = 18,75 Std.) entsprechen einer Arbeitszeit von 46,7 Zeit-Std., also sogar einer Relation 1 Unterrichtstunde = 1,87 Zeitstunden Arbeit). Zusätzliche Fahrzeiten zwischen den Kursen sind hierbei noch nicht eingerechnet. Dementsprechend ist bei durchschnittlich 1,5 Zeitstunden Arbeit pro Unterrichtsstunde tatsächlich maximal von einem Honorar von 12, 67 Euro pro Zeitstunde Arbeit auszugehen, bei 1,87 Zeitstunden pro Unterrichtsstunde wie bei den Sek.II-LehrerInnen sogar nur von 10,16 Euro pro Zeitstunde Arbeit. Bei Berücksichtigung der üblicherweise vom Arbeitgeber zu tragenden Kosten (s.o.) von rund 40% des Arbeitnehmer-Bruttogehaltes würden die 12,67 Euro einen Stundenlohn von 9,05 Euro brutto bedeuten also - knapp über dem bremischen Landes-Mindestlohn von z.Zt. 8,80 Euro. Bei 10,16 Euro ergibt sich sogar nur ein Brutto-Stundenlohn von 7,25 Euro – also deutlich unter dem Bundes-Mindestlohn von 8.50 Euro!

3.) Gesetzlicher und tarifvertraglicher Schutz

Außerdem entfallen für Honorarkräfte viele gesetzliche und tarifvertragliche Schutzrechte, die nur für ArbeitnehmerInnen gelten, z.B.:

- Kündigungsschutzgesetz,
- Tarifvertrag und Tarifvertragsgesetz.
- Bundesurlaubsgesetz,
- Betriebsverfassungsgesetz / Personalvertretungsgesetz,
- Entgeltfortzahlungsgesetz,
- Elternzeitgesetz,
- Arbeitsgerichte und Arbeitsgerichtsgesetz,
- Teilzeit- und Befristungsgesetz,
- viele Regelungen des Sozialgesetzbuches.

Die Honorarkräfte arbeiten soweit es ihre eigenen Schutzrechte betrifft genaugenommen in einem weitgehend rechtsfreien Raum.

4.) Gesetzliche Interessenvertretung und Mitbestimmung

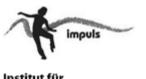
Daher können die Interessen der DozentInnen auf Honorarbasis auch nicht von einer gesetzlich festgeleg-

ten und geschützten Interessenvertretung (Betriebsrat, Personalrat) vertreten werden. Eine gesetzlich geregelte Mitbestimmung über ihre Arbeitsbedingungen - wie bei den ArbeitnehmerInnen – gibt es nicht. Der »Kursleiterrat« der DozentInnen auf Honoarbasis der VHS Bremen hat entsprechend der »Mitbestimmungsordnung« der VHS Bremen nur sehr geringe, gesetzlich nicht geschützte Informations- und Beteiligungsrechte und damit kaum Einflussmöglichkeiten im Interesse der Honorarbeschäftigten. Der Personalrat der VHS Bremen darf die Interessen der Honorarbeschäftigten nicht vertreten.

Die DozentInnen auf Honorarbasis haben keine adäquate – aber notwendige – gesetzliche Interessenvertretung.

5.) Was folgt daraus?

Die prekäre Situation der Honorarbeschäftigten an der VHS Bremen in anderen Einrichtungen der Weiterbildung muss mindestens schrittweise bzw. mittelfristig verbessert werden! Dabei muss der Kursleiterrat der VHS, die gewählte Interessenvertretung der Honorar-DozentInnen der VHS Bremen einbezogen werden.



Institut für berufliche Fortbildung

-berufsbegleitende Fortbildung <u>Bewegungspädagogik: Tanz</u> Beginn: 18.September 2015

-Fortbildung für Pädagogen Tanz in der Grundschule 24.-26.08.2015 immer 9:30-13Uhr

www.impuls-bremen.de fortbildung@impuls-bremen.de 0421/4989494

20 BLZ 07/08-2015